

Haus- und Benutzungsordnung für Schulräume der Stadt Wülfrath

§ 1 Allgemeines

Städtische Schulgebäude werden einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile und ihres Zubehörs nur nach Maßgabe dieser Haus- und Benutzungsordnung auf Antrag für außerschulische Zwecke überlassen. Die Nutzung der den Schulen zur Verfügung gestellten Turn- und Sporthallen wird gesondert geregelt.

§ 2 Verfahren

Anträge auf Benutzung von Schulräumen für außerschulische Zwecke sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich an die Bürgermeisterin, - Schulverwaltungsamt -, 42481 Wülfrath, zu richten. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen Stadt und dem jeweiligen Nutzer wird durch Gebrauchsüberlassungsvertrag geregelt. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten bestimmen sich zum einen nach dem Gebrauchsüberlassungsvertrag, zum anderen nach dieser Haus- und Benutzungsordnung.

§ 4 Entgeltregelung

1. Die Entgeltregelung für die Benutzer der Schulräume für außerschulische Veranstaltungen ist Anlage dieser Haus- und Benutzungsordnung.
2. Zur entgeltfreien Nutzung sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt:
 - nach § 75 SGB VIII – KJHG – anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
 - die Volkshochschule Mettmann-Wülfrath
 - die Musikschule der Stadt Mettmann
 - die Stadt Wülfrath und ihre Einrichtungen
3. Das festgesetzte Benutzungsentgelt wird mit Abschluss des Vertrages sofort fällig.

§ 5 Nutzungsdauer

1. Die Dauer der außerschulischen Nutzung endet spätestens um 22.00 Uhr.
2. Eine Nutzung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht möglich.
3. Während der Schulferien wird eine Nutzung nicht gestattet.
4. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin – Schulverwaltungsamt –, wenn keine schulischen, öffentlichen oder organisatorischen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Allgemeine Hausordnung

1. Die zur Verfügung gestellten Liegenschaften und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. In allen Gebäudeteilen ist das Rauchen untersagt.
3. Das Hausrecht übt ein Mitarbeiter des Technischen Gebäudedienstes der Stadt Wülfrath aus.
4. Bei Bedarf werden die haustechnischen Einrichtungen von einem Mitarbeiter des Technischen Gebäudedienstes bedient.

§ 7 Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer übernimmt die ausschließliche und alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung.
2. Der Nutzer benennt einen Verantwortlichen. Dieser ist mit Namen und Anschrift in dem gesondert abzuschließenden Gebrauchsüberlassungsvertrag aufzuführen. Der Nutzer ist verpflichtet, jede Änderung in der Person des von ihm benannten Verantwortlichen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 8 Pflichten des verantwortlichen Veranstaltungsleiters

1. Der Verantwortliche nimmt die Schlüssel für die Räumlichkeiten entgegen und sorgt für deren ordnungsgemäße Rückgabe nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach Beendigung des Gebrauchsüberlassungsvertrages. Das Anfertigen von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
2. Der verantwortliche Veranstaltungsleiter hat während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend zu sein. Er verlässt den Veranstaltungsraum und das Schulgebäude als Letzter. Insbesondere hat er sich davon zu überzeugen und dafür Sorge zu tragen,

- a) dass sich der Veranstaltungsraum vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet,
 - b) dass bei Beginn der Veranstaltung festgestellte Schäden in einem Schadenbuch vermerkt werden,
 - c) dass während der Veranstaltungszeit eingetretene Schäden oder Unfälle unverzüglich, d.h. spätestens am nächsten Werktag, der Stadt Wülfrath schriftlich unter Angabe des Verursachers und des Schadensherganges mitgeteilt werden; Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind sofort fernmündlich der dem zuständigen Mitarbeiter des Technischen Gebäudedienstes anzuzeigen,
 - d) dass nach der Veranstaltung alle Lichter in den genutzten Räumen und Nebenräumen (Toilette, Treppenhaus, etc.) ausgeschaltet sind,
 - e) dass alle Fenster und
 - f) alle Außentüren verschlossen sind.
3. Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist von beiden verantwortlichen Veranstaltungsleitern der ordnungsgemäße Zustand der Einrichtungen zu prüfen. Bei etwaiger Schadenfeststellung ist diese im Schadenbuch zu vermerken und von beiden Verantwortlichen zu unterzeichnen.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Wülfrath haftet nicht für den Verlust von oder Schäden an vom Nutzer oder Veranstaltungsteilnehmern eingebrachten Gegenständen.
2. Der Nutzer haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle Schäden, die in Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Veranstaltung an den überlassenen Einrichtungen und Geräte entstehen. Er hat auf Verlangen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Der Nutzer haftet bei Verlust von Schlüsseln für deren Ersatz. Bei Verlust von Schlüsseln, die zu einer Schließanlage gehören (Generalschlüssel), haftet der Nutzer für den Ersatz der gesamten Schließanlage.
4. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulräume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

5. Die Haftung der Stadt Wülfrath als Grundstückseigentümerin für die Verletzung der allgemeinen Verkehrsversicherungspflichten bleibt unberührt.

§ 10 Sonstiges

Diese Haus- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des jeweils abzuschließenden
Gebrauchsüberlassungsvertrages.

Wülfrath, den 21.12.2010

Die Bürgermeisterin

.....
(Dr. Panke)

Entgeltregelung für die Benutzung von Schulräumen
für außerschulische Veranstaltungen
in der Fassung des Beschlusses des Rates vom 21.12.2010

Objekt	Sommerhalbjahr 01.04. bis 30.09.	Winterhalbjahr 01.10. – 31.03.	je Verlängerungs- stunde
	Nutzung bis 3 Stunden		
	€	€	€
Klassenräume	20,00	26,00	5,00
Mensa Gymnasium	60,00	70,00	15,00
Mensa Realschule	50,00	60,00	15,00
Mensa Hauptschule	40,00	50,00	15,00
Aula Hauptschule	40,00	50,00	15,00
Kochküchen	50,00	60,00	15,00